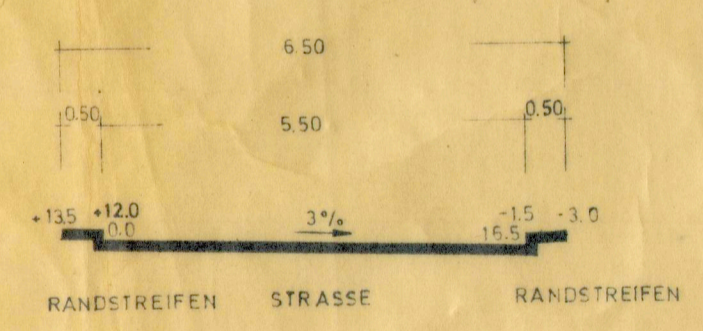
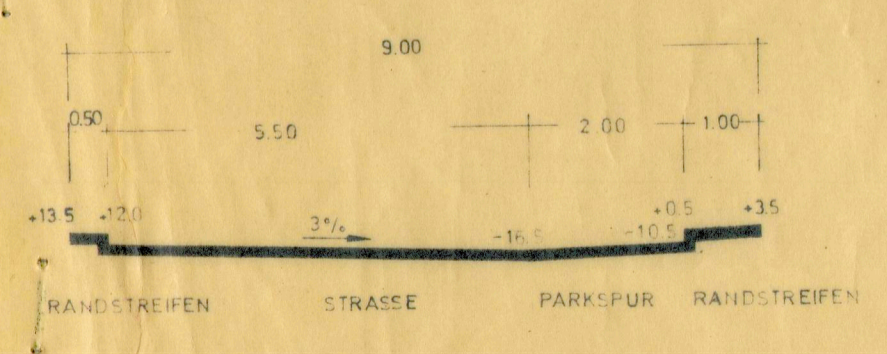




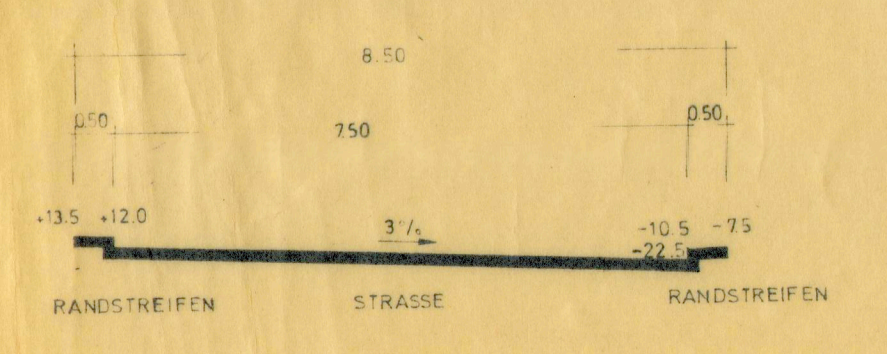
STRASSENSCHNITT I



STRASSENSCHNITT II



STRASSENSCHNITT III



Flur 51

Flur 43

Flur 42

Gemarkung
Dernbach

ALLGEMEINE F E S T S E T Z U N G

1. DAS GEBIET DES PLANBEREICHES IST REINES WOHNGEBIET (WR) NACH § 3 DER BAU NVO VOM 25.6.1962 MIT AUSNAHME DER BESONDERS GEKENNZEICHNETEN GEBIETE. DIE GESCHOSSZAHL IST ZWINGEND.
2. BESONDERS GEKENNZEICHNET SIND FOLGENDE GEBIETE:
 - a) IM SÜDWESTEN DES PLANBEREICHES: ALLEGINES WOHNGEBIET (WA) NACH § 4 DER BAU NVO. DIE GESCHOSSZAHL IST ZWINGEND.
 - b) IM ZENTRUM DES PLANBEREICHES: KERNGEBIET (NK) NACH § 7 DER BAU NVO. ALS GESCHOSSZAHL MIT DER GESCHOSSHÖHEN DIE GESCHOSSZAHL IST ZWINGEND.
 - c) IM NORDEN DES PLANBEREICHES: FLÄCHE FÜR DEN KATHOLISCHEN KIRCHE (PI) NACH § 9 A, ABS. 1, NR. 1, BUCHSTABE F, BBAUG FÜR DIE KATHOLISCHE KIRCHE (PI) KATH. KIRCHE MIT PARRHAUS UND JUUGENHEIM. PARRHAUS UND JUUGENHEIM DÜRFEN BIS ZU 2 GESCHOSS ERHALTEN.
 - d) IN DER NORDWESTECKE DES PLANBEREICHES: DAS MIT "KROSK" BEZEICHNETE GRUNDSTÜCK IST ALLEGINES WOHNGEBIET (WA) NACH § 4 DER BAU NVO. DIE GESCHOSSZAHL IST ZWINGEND.
3. DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN IST NUR IN HAUPTGEBÄUDEN ODER AUF DEN FÜR GARAGEN VORGESEHENEN FLÄCHEN MÖGLICH. SONSTIGE NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 DER BAU NVO SIND UNZULÄSSIG.
4. DIE BEPFLANZUNG IM BEREICH DER SICHTDREIECKE DARF NICHT HÖHER ALS 60 CM SEIN.
5. DIE AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN USW REGELT DIE RECHTSVERORDNUNG ÜBER DIE AUSSERE GESTALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN UND STREIFENFLÄCHEN FÜR VERKEHRSMITTEL SOWIE EINFAHRSWEGEN UND WERBEANLAGEN UND ÜBER DIE GÄRTNERISCHE ANLEGEN NICHT ÜBERBAUTER FLÄCHEN FÜR DEN PLANBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "HINTEN AUF DEM DORNBERG" DER GEMEINDE WIRGES VOM 15. JUNI 1967.

ZEICHENERKLÄRUNG

- PLANBEREICHSGRENZE
- BAUGRENZE MIN. NACH VORSTELLUNG DES STÄDTEPLANNERS
- BAUGRENZE MAX.
- MAUER
- ÖFFENTLICHES GRÜN
- NUTZARTEN
- ZIERGARTEN
- GEPLANTE STRASSENFÜHRUNG
- SONDERGEBIET
- PARKPLATZ
- GARAGENHOF
- GARAGE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ÖFFENTLICHE FÜßGÄNGERWEGE
- KINDERSPIELPLATZ
- STRASSENEINLAUF
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- GEPLANTE GEBÄUDE
- KIRCHE
- KANALISATION, GEPL.
- KANALISATION, VOR.
- OBERRIED LEITUNG
- UMSPANNSTATION
- NUTZUNGSGRENZE
- SICHTDREIECK

PUNKT B DER ALLGEMEINEN F E S T S E T Z U N G.
DER BEBAUUNGSPLAN WIRGES "HINTER DEM DORNBERG" AUSGEFERTIGT AM 7.4.1964, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AM 23.3.1964, TRITT MIT DIESEM BEBAUUNGSPLAN AUSSER KRAFT.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG VON WIRGES HAT AM 8.6.1967 NACH § 2 (1 BBAUG) VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES "HINTEN AUF DEM DORNBERG" NACH § 30 BBAUG. BESCHLOSSEN.
WIRGES DEN 15. Juni 1967
BÜRGERMEISTER *[Signature]*



DIE GEMEINDEVERTRETUNG VON WIRGES HAT AM 8.2.1968 NACH § 2 (6 BBAUG) VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN UND ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT.
WIRGES DEN 15. Februar 1968
BÜRGERMEISTER *[Signature]*



DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN NACH § 2 (6 BBAUG) VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) AUF DIE DAUER EINES MONATS IN DER ZEIT VOM 8.4. BIS 13.5.1968 EINSCHLIESSLICH ZU JEDERMANN'S EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
WIRGES DEN 15. Juni 1968
In Vertretung:
[Signature]
BÜRGERMEISTER



DIE GEMEINDEVERTRETUNG VON WIRGES HAT AM 30.5.1968 NACH § 10 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
WIRGES DEN 31. Mai 1968
In Vertretung:
[Signature]
BÜRGERMEISTER



DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG UND DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES DURCH DEN ~~LANDRAT~~ LANDRATSAUSSCHUSS IST NACH § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) AM 16.6.1968 ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT WORDEN.
WIRGES DEN 12.6.1968
BÜRGERMEISTER *[Signature]*



GEPRÜFT ALS UNTERE VERWALTUNGS- UND LANDESPLANUNGSBEHÖRDE.
KATASTERAMT, MONTABAUR, DEN

MONTABAU DEN 10.2.1969
i.v. *[Signature]* LANDRATSAUSSCHUSS
DES KREISES UNTERWESTERWALD



DIE KARTOGRAPHISCHE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES IST RICHTIG.

KATASTERAMT, MONTABAUR, DEN

DEM BEBAUUNGSPLAN WIRD IN WASSERWIRTSCHAFTLICHER HINSICHT ZUGESTIMMT.

GEPRÜFT, MONTABAUR, DEN

WASSERWIRTSCHAFTSAMT

DEM BEBAUUNGSPLAN WIRD GESUNDHEITSTECHNISCHE ZUGESTIMMT.

GEPRÜFT, MONTABAUR, DEN

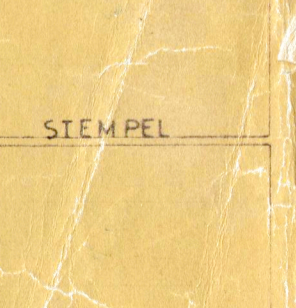
GEPRÜFT, KOBLENZ, DEN

KOBLENZER ELEKTRIZITÄTS- UND VERKEHRS-AG

GEPRÜFT, MONTABAUR, DEN

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 28. Jan. 1969 AZ 610-02-24 GENEHMIGT WORDEN.

MONTABAU, DEN 28. Jan. 1969
Landratsamt



BEBAUUNGSPLAN 1:1000
GEMEINDE WIRGES
>HINTEN AUF DEM DORNBERG<
AUFGESTELLT
ARCHITEKTUR- U. STÄDTEBAUBÜRO
STEINEBACH
5900 SIEGEN HÖHSTR. 20 TEL. 51856

Regierungsrat
Landratsamt

5900 SIEGEN HÖHSTR. 20 TEL. 51856

FLUR 43

Maßstab 1:1000

Konsolidiert in den Jahren 1847-1853 Von der bisherigen im Jahre 1876 entstandenen Karte abgezeichnet im Januar 1936 durch *[Signature]* Kat. Hiltsteich